

**23.03.98**

In - FJ - Fz - R

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
des Innern**

---

### **Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes**

#### **A. Zielsetzung**

- Anpassung der Verordnung an Rechtsänderungen (insbesondere durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz und das Eheschließungsrechtsgesetz).
- Berücksichtigung neuer multilateraler Übereinkommen auf dem Gebiet des Personenstandswesens (Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern, Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen).
- Einführung neuer und Änderung bestehender Gebührensätze für Amtshandlungen des Standesbeamten.

#### **B. Lösung**

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der vorgesehenen Weise.

#### **C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: Keine
2. Vollzugsaufwand: Keine

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**23.03.98**

In - FJ - Fz - R

**Verordnung**

**des Bundesministeriums  
des Innern**

---

**Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur  
Ausführung des Personenstandsgesetzes**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
031 (132) - 203 00 - Pe 59/98

Bonn, den 20. März 1998

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung  
zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Friedrich Bohl

**Fünfzehnte Verordnung zur Änderung  
der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes**

Vom ...

Auf Grund des § 70 Nr. 1, 3a, 9 und 11 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, nach § 70b Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt worden ist, nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 16. April 1997 (BGBl. 1997 II S. 774) und nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 5. Juni 1997 (BGBl. 1997 II S. 1086) verordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. April 1997 (BGBl. I S. 989), wird wie folgt geändert:

1. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Bundesvertriebenengesetzes“ die Wörter „oder § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Eheschließung und Heiratsbuch (§§ 4 bis 11 des Gesetzes)“

3. § 10 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Verlobten sollen die beabsichtigte Eheschließung persönlich bei dem Standesbeamten anmelden. Ist einer der Verlobten hieran verhindert, so hat er eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß er mit der Anmeldung durch den anderen Verlobten einverstanden ist. Über die Anmeldung nimmt der Standesbeamte eine Niederschrift auf.

(2) Sind beide Verlobten aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor dem Standesbeamten verhindert, so können sie die Eheschließung auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden.“

4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „bei der Bestellung des Aufgebots“ durch die Wörter „bei der Anmeldung der Eheschließung“ ersetzt.

5. Die §§ 12 bis 14 werden aufgehoben.

6. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Der Standesbeamte erteilt den Ehegatten eine gebührenfreie Bescheinigung über die Eheschließung.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Nichtigerklärung oder“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben; die Nummern 3 bis 7 werden Nummern 2 bis 6.

cc) In der neuen Nummer 2 wird das Wort „sonstige“ gestrichen.

dd) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 8“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 7“ ersetzt.

ee) In der neuen Nummer 6 wird das Wort „sonstige“ gestrichen und die Angabe „Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

8. In § 20 Abs. 2 wird das Wort „Aussiedlern“ durch die Wörter „Vertriebenen und Spätaussiedlern“ ersetzt.

9. § 20a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und hat sich die Änderung auf den Familiennamen des Kindes erstreckt“ durch die Wörter „und ist dieser Name auch Familienname des Kindes geworden“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Aussiedlern“ durch die Wörter „Vertriebenen und Spätaussiedlern“ ersetzt.

10. In § 20b Abs. 3 wird das Wort „Aussiedler“ durch die Wörter „Vertriebene und Spätaussiedler“ ersetzt.
11. In § 23 Abs. 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 und 5 bis 7“ ersetzt.
12. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Wird die Geburt eines Kindes angezeigt, so soll der Standesbeamte verlangen, daß ihm

  1. bei verheirateten Eltern ein Auszug aus dem Familienbuch oder, wenn kein Familienbuch angelegt ist, die Heiratsurkunde der Eltern,
  2. bei nicht verheirateten Eltern die Geburtsurkunde der Mutter und, falls eine wirksame Vaterschaftsanerkennung vorliegt oder die Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist, die Geburtsurkunde des Vaters

vorgelegt wird. Nummer 1 gilt auch, wenn die Ehe durch Tod aufgelöst und das Kind innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung geboren worden ist. Der Standesbeamte kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist. Er soll auf die Vorlage der Urkunden verzichten, wenn er die Personenstandsbücher führt, aus denen diese Urkunden auszustellen wären.“
13. § 26 wird aufgehoben.
14. In § 27 Abs. 1 wird die Angabe „und § 31 Abs. 1“ gestrichen.

15. In § 28a Satz 1 werden die Wörter „und hat sich diese Namensänderung auf den Familiennamen des Kindes erstreckt“ durch die Wörter „und ist dieser Name auch Familienname des Kindes geworden“ ersetzt.

16. In § 29 Abs. 2 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 2“ ersetzt.

17. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

(1) Der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, teilt dies dem Standesbeamten mit, der das Familienbuch für die Ehe führt. Er weist am unteren Rand des Geburtseintrags auf die Eheschließung und den Führungsort des Familienbuches der Eltern hin.

(2) Der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, teilt dies dem Standesbeamten mit, der das Geburtenbuch für die Mutter und den Vater führt; er weist am unteren Rand des Geburtseintrags des Kindes auf den Geburtseintrag der Mutter und des Vaters hin. Ist die Geburt der Mutter oder des Vaters nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet, so ist die Mitteilung nach Satz 1 an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg (Hauptkartei für Testamente) zu richten. Die Mitteilung an den Standesbeamten, der das Geburtenbuch für die Mutter und den Vater führt, obliegt dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin, wenn die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet ist und ihm Nachweise über die Geburt oder die Vaterschaftsfeststellung zugehen.“

18. Die §§ 34 und 35 werden aufgehoben.

19. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag eines Kindes einen Randvermerk darüber einträgt, daß der als Vater eingetragene Mann nicht der Vater des Kindes ist, teilt dies,

1. falls für die Ehe der Mutter ein Familienbuch geführt wird und das Kind darin eingetragen ist, dem Standesbeamten mit, der dieses Familienbuch führt;
2. falls der als Vater eingetragene Mann nicht mit der Mutter verheiratet ist oder war, dem Standesbeamten mit, der das Geburtenbuch für diesen Mann führt; § 33 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend;
3. falls die Mutter mit dem als Vater eingetragenen Mann verheiratet ist oder war, dem Standesbeamten mit, der das Geburtenbuch für die Mutter führt; § 33 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Im Falle der Nummer 3 weist der Standesbeamte im Randvermerk auf den Geburtseintrag der Mutter hin oder macht, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk.“

20. § 37 Abs. 1 Satz 3 und § 38 Satz 3 werden wie folgt gefaßt:

„Ist ein Kind angenommen worden, für dessen leibliche Eltern ein Familienbuch geführt wird, so teilt er dies außerdem dem Standesbeamten mit, der dieses Familienbuch führt.“

21. In § 40 wird die Angabe „§§ 35 bis 38“ durch die Angabe „§§ 36 bis 38“ ersetzt.

22. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 35 bis 38“ durch die Angabe „§§ 36 bis 38“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

23. § 42a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Standesbeamte, der in das Geburtenbuch oder Heiratsbuch einen Randvermerk oder in das Familienbuch einen Vermerk einträgt, daß sich der Familienna-  
me der Eltern oder eines Elternteils, von dem das Kind seinen Geburtsnamen ab-  
leitet, auf Grund familienrechtlicher Vorschriften geändert hat, teilt dies dem Stan-  
desbeamten mit, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, wenn das Kind im  
Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

24. In § 63 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

25. § 64 wird wie folgt gefaßt:

„§ 64

(1) Für die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge nach dem Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774) sind die Formblätter A, B und C des Übereinkommens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu verwenden.

(2) Auf der Vorderseite der Formblätter ist der unveränderliche Wortlaut der Auszüge, mit Ausnahme der für das Datum vorgesehenen Zeichen, in deutscher sowie in französischer und englischer Sprache anzugeben. Die Bedeutung der Zeichen ist am Schluß der Vorderseite eines jeden Formblatts in den Sprachen wiederzugeben, die in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegt sind.

(3) Auf der Rückseite der Formblätter sind anzugeben

1. die Bezugnahme auf das Übereinkommen in den in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegten Sprachen,
2. die Übersetzungen des unveränderlichen Wortlauts der Auszüge in den in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegten Sprachen mit Ausnahme der auf der Vorderseite angegebenen Sprachen (Absatz 2 Satz 1),
3. eine dem französischen Wortlaut der Zusammenfassung des Inhalts der Artikel 3, 4, 5 und 7 entsprechende Übersetzung in die deutsche Sprache.

(4) In die mehrsprachigen Auszüge sind Personen, die einen Ehenamen führen, nur mit diesem Namen einzutragen, gegebenenfalls unter Beifügung eines vorangestellten oder angefügten Begleitnamens; die Beifügung des Geburtsnamens nach § 9 entfällt.

(5) In einen mehrsprachigen Auszug aus dem Geburtenbuch (Formblatt A) sind nur die in eine Geburtsurkunde aufzunehmenden Angaben einzutragen. Feld 10 ist durch einen Strich zu sperren.

(6) Ein mehrsprachiger Auszug aus dem Heiratsbuch (Formblatt B) ist auf Grund des Familienbuches zu erteilen, wenn für die Ehegatten ein Familienbuch geführt wird. Bei bestehender Ehe sind in Feld 10 des Formblatts die zum Zeitpunkt der Ausstellung des mehrsprachigen Auszugs von den Ehegatten geführten Namen einzutragen. Die Angaben über die Auflösung oder die Nichtigkeitserklärung der Ehe sind in Feld 11 einzutragen.

(7) In dem mehrsprachigen Auszug aus dem Sterbebuch (Formblatt C) sind die Felder 7, 12 und 13 durch einen Strich zu sperren. Vor- und Familiennamen des früheren Ehegatten sind nur dann einzutragen, wenn sich die Angaben aus dem Sterbebuch ergeben.“

26. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „ehelich geborener“ gestrichen.
- b) Nummer 2 wird aufgehoben; Nummer 3 wird Nummer 2.

27. Dem § 66 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In ihrer vom 1. Juli 1976 bis zum 30. Juni 1998 geltenden Fassung sind zu verwenden

1. der Vordruck Bx für beglaubigte Abschriften aus Geburtenbüchern, die in der Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 30. Juni 1998 geführt worden sind,
2. der Vordruck Ern. B für neu anzulegende Geburtenbücher, wenn das verlorengegangene Geburtenbuch in der Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 30. Juni 1998 geführt worden ist.“

28. § 67 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1616 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 1617“ ersetzt.
- b) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:
  - „3. die Anlegung eines Familienbuches auf Antrag für Ehen Vertriebener und Spätaussiedler sowie für Ehen, die zwischen dem 31. Dezember 1957 und dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geschlossen worden sind,
  4. die Erteilung einer Bescheinigung nach § 9a Nr. 1 und 2 sowie nach § 9a Nr. 3, wenn sie zum Nachweis der Namensführung in der Ehe zusammen mit der Heiratsurkunde erteilt wird.“

29. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) bei der Anmeldung der Eheschließung oder“.

bb) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben; Buchstabe d wird Buchstabe b.

cc) In dem neuen Buchstaben b werden die Wörter „für einen Deutschen“ gestrichen.

b) Die Nummern 2, 4 und 5 werden aufgehoben; die Nummer 3 wird Nummer 2, die Nummer 6 wird Nummer 3.

c) In der neuen Nummer 3 werden die Wörter „der das Aufgebot erlassen oder Befreiung vom Aufgebot bewilligt hat“ durch die Wörter „der die Anmeldung der Eheschließung entgegengenommen hat“ ersetzt.

d) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. für die Anlegung eines Familienbuches auf Antrag.....60,--“

e) Die Nummern 7 bis 12 werden Nummern 5 bis 10, die Nummer 12a wird Nummer 11, die Nummern 13 und 13a werden Nummern 12 und 13.

f) In der neuen Nummer 11 wird der Klammerhinweis „(§ 9a Satz 1 Nr. 3, Satz 2)“ gestrichen.

g) In Nummer 14 werden die Wörter „und damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist 30,--“ durch die Wörter „ , je nach Aufwand 30,— bis 100,--“ ersetzt.

30. § 70 wird wie folgt gefaßt:

„§ 70

(1) Für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ist das Formblatt des Übereinkommens vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähig-

keitszeugnissen (BGBl. 1997 II S. 1086) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu verwenden.

(2) Auf der Vorderseite des Formblattes ist der unveränderliche Wortlaut des Zeugnisses, mit Ausnahme der für das Datum vorgesehenen Zeichen, in deutscher sowie in französischer und englischer Sprache anzugeben. Die Bedeutung der Zeichen am Schluß der Vorderseite ist in den Sprachen wiederzugeben, die in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegt sind.

(3) Auf der Rückseite des Formblatts sind anzugeben

1. Bezugnahme auf das Übereinkommen in den in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegten Sprachen,
2. die Übersetzung des unveränderlichen Wortlauts des Zeugnisses in den in Artikel 6 Abs. 2 festgelegten Sprachen mit Ausnahme der auf der Vorderseite angegebenen Sprachen (Absatz 2 Satz 1),
3. die deutsche Übersetzung der Zusammenfassung des Inhalts der Artikel 3, 4, 5 und 9.

(4) Führt ein Verlobter einen Ehenamen, so ist in Feld 5 des Formblatts nur dieser Name einzutragen, gegebenenfalls unter Beifügung eines vorangestellten oder angefügten Begleitnamens; die Beifügung des Geburtsnamens nach § 9 entfällt.

(5) In Feld 11 des Formblatts sind der Ort und die Nummer eines ausländischen Familienregisters einzutragen, wenn die Angaben urkundlich nachgewiesen sind."

28. Die amtlichen Vordrucke (Anlagen zur PStV) werden wie folgt geändert:

- a) Die Vordrucke „B“ (Anlage 2), „B 1“ (Anlage 11), „Ern. B“ (Anlage 14) und „Bx“ (Anlage 17) werden wie folgt geändert:

- aa) Die Textzeilen 3 bis 6 mit den Wörtern „wohnhaft“ in Zeile 3 und „Ehefrau des“ in Zeile 4 werden gestrichen.
- bb) Vor den Angaben über den Anzeigenden werden fünf Textzeilen eingefügt, von denen die zweite mit den Wörtern „Vater des Kindes ist“ und die vierte mit den Wörtern „wohnhaft in“ beginnt.
- cc) Vor und nach der Textzeile, die mit den Wörtern „persönlich bekannt – ausgewiesen durch“ beginnt, wird jeweils eine Textzeile gestrichen.
- dd) Der Vordruckteil für die Hinweise unterhalb des Geburtseintrags wird wie folgt gefaßt:
  - „1. Eheschließung der Eltern am, in, St.Amt und Nr., Führungsort des Familienbuches

---

Geburt der Mutter am, in, St.Amt und Nr.

---

Geburt des Vaters am, in, St.Amt und Nr.

---

2. Eheschließung des Kindes mit, am, in, St.Amt und Nr.

---

3. Tod des Kindes am, in, St.Amt und Nr.

---

- b) Die Vordrucke „H“ - Anlage 6 -, „J“ - Anlage 7 -, und „K“ - Anlage 28 - werden aufgehoben.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

## **Begründung**

### **Artikel 1**

#### **A Allgemeines**

Die 15. PStÄndV berücksichtigt mehrere zum Teil tiefgreifende Änderungen auf den Gebieten des Familienrechts und des Personenstandswesens. Die Rechtsvorschrift setzt zudem multilaterale Übereinkommen personenstandsrechtlichen Inhalts in die standesamtliche Praxis um.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Vorhaben:

1. Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG) vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942);
2. Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsgesetz - EheschlRG) vom ... (BGBl. I S. ...);
3. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 16. April 1997 (BGBl. 1997 II S. 774);
4. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Eheschließungszeugnissen vom 5. Juni 1997 (BGBl. 1997 II S. 1086).
5. Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten vom 22. Juli 1997 (BGBl. 1997 II S. 1406).

## Kosten, Auswirkungen

Bund, Ländern oder Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Die in der Verordnung getroffenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau.

## *B. Zu den einzelnen Vorschriften*

### Zu § 9a

- a) Die Vorschrift ist um die nach Artikel 2 des Vertragsgesetzes (Minderheiten-Namensänderungsgesetz) zu dem Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1.2.1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (BGBl. 1997 II S. 1406) möglichen namensrechtlichen Erklärungen von Angehörigen nationaler Minderheiten erweitert worden.
- b) Die Vorschrift findet sich jetzt in § 67 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4.

### Zu der Überschrift des Zweiten Abschnitts

#### Redaktionelle Anpassung

### Zu §§ 10 und 11

Terminologische Anpassung (Ersetzung des Aufgebots durch eine Anmeldung der Eheschließung; § 4 PStG, Art. 2 Nr. 3 EheschIRG).

### Zu § 12

Die Vorschrift ist durch den Wegfall des Aufgebots gegenstandslos geworden (Art. 1 EheschIRG).

### Zu § 13

Für die Bescheinigungen nach § 6 Abs. 4 und 5 PStG (Art. 2 Nr. 6 EheschIRG) bedarf es keines amtlichen Vordrucks; die bisherige Anlage „J“ entfällt ersatzlos (vgl. Begründung zur Änderung amtlicher Vordrucke - Buchstabe b -).

Zu § 14

Die Vorschrift ist durch den Wegfall des Eheverbots der Wartezeit gegenstandslos geworden (Art. 1 Nr. 2 EheschlRG).

Zu § 16

Die bisherige Nummer 1 (gebührenfreie Bescheinigung über die Anordnung des Aufgebots oder über die Befreiung vom Aufgebot) ist durch den Wegfall des Aufgebots gegenstandslos geworden. Ein entsprechender Nachweis über die beabsichtigte Eheschließung kann künftig mit der Mitteilung des Standesbeamten über das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen der Eheschließung (§ 135 DA-E) geführt werden.

Zu § 18

Die Änderungen sind durch den Wegfall der Ehenichtigkeit (Art. 1 Nr. 2 EheschlRG) und der Unterscheidung „ehelich/nichtehelich“ (Art. 1 Nr. 1 KindRG) sowie redaktionelle Anpassungen veranlaßt.

Zu §§ 20, 20a Abs. 3 und § 20b

Die Bezeichnung „Aussiedler“ ist jeweils in den Rechtsterminus „Vertriebene und Spätaussiedler“ (§§ 1 und 4 BVFG) geändert worden.

Zu § 20a Abs. 1 und § 28a

Die Änderungen stellen klar, daß alle Namensänderungen von Eltern und Kind zu berücksichtigen sind (nicht nur reine Erstreckungen).

Zu § 23

Redaktionelle Anpassung (Änderung des § 14 PStG durch Art. 2 Nr. 13 EheschlRG).

Zu § 25

Die Vorschrift ist infolge des Wegfalls der Unterscheidung „ehelich/nichtehelich“ neu gegliedert worden. Sie berücksichtigt zudem die Möglichkeit, den nicht mit der Mutter des Kindes verheirateten Vater bei der Beurkundung der Geburt im Kerneintrag

zu beurkunden (§ 29 Abs. 1 PStG, Art. 3 Nr. 6 KindRG). Des weiteren ist sie an die Neuregelung der Vaterschaftsvermutung im Falle der Geburt des Kindes nach Auflösung der Ehe der Mutter angepaßt worden (§§ 1592, 1593 BGB, Art. 1 Nr. 1 KindRG).

#### Zu § 26

Die Regelung ist durch den Wegfall der Unterscheidung „ehelich/nichtehelich“ gegenstandslos geworden.

#### Zu § 27

Redaktionelle Anpassung (Aufhebung des § 31 PStG durch Art. 3 Nr. 10 KindRG).

#### Zu § 29

Redaktionelle Anpassung (Neuregelung in § 21 PStG und Aufhebung des § 24 PStG durch Art. 2 Nr. 17 und 18 EheschIRG).

#### Zu §§ 33 bis 35

§ 33 faßt die Regelungen für Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind (Absatz 1) oder nicht miteinander verheiratet sind (Absatz 2) zusammen. Die §§ 34 und 35 sind dadurch gegenstandslos geworden.

#### Zu § 36

Terminologische Anpassung (Wegfall der Unterscheidung „ehelich/nichtehelich“). Die Neufassung stellt zudem sicher, daß die Hinweise zum Geburtseintrag der nicht miteinander verheirateten Eltern (§ 33 Abs. 2) gemacht oder aufgehoben werden. Die Regelung des bisherigen Satzes 2 ist verzichtbar, da die Anwendungsfälle durch das neue Kindschaftsrecht auf den seltenen Fall reduziert sind, daß die vorangegangene Ehe der Mutter durch Tod aufgelöst worden ist und der verstorbene Ehemann nach Anfechtung der Vaterschaft durch den neuen Ehemann der Mutter gesetzlicher Vater des Kindes geworden ist.

#### Zu §§ 37 und 38

Terminologische Anpassung (Wegfall der Unterscheidung „ehelich/nichtehelich“).

Zu §§ 40 und 41

Redaktionelle Anpassung (Aufhebung des § 35, Änderung des § 18).

Zu § 42a

Terminologische Anpassung (Wegfall der Unterscheidung „ehelich/nichtehelich“).

Zu § 63

Die im aufgehobenen Absatz 2 getroffene Regelung ist in den die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge nach dem Übereinkommen von 1976 behandelnden § 64 eingestellt worden (Absatz 5).

Zu § 64

Die Vorschrift legt in dem durch das Übereinkommen gesteckten Rahmen den Leittext der mehrsprachigen Formblätter sowie die in die Auszüge aufzunehmenden Angaben fest. Auf der Vorderseite der Formblätter ist neben den obligatorischen Sprachen Deutsch und Französisch als weitere Sprache Englisch vorgesehen, weil die internationalen Personenstandsurkunden auch außerhalb der Vertragsstaaten des Übereinkommens Verwendung finden. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 18. Juli 1997 in Kraft getreten.

Zu § 65

Terminologische Anpassung (Wegfall der Unterscheidung „ehelich/nichtehelich“ und der Legitimation).

Zu § 66

Die Regelung ist durch die Änderung des Vordrucks für das Geburtenbuch erforderlich geworden (vgl. Begründung zur Änderung amtlicher Vordrucke - Buchstabe a -).

Zu § 67

- a) Redaktionelle Anpassung.
- b) Die neue Nummer 3 regelt die Gebührenfreiheit bei Anlegung eines Familienbuches auf Antrag (neue Gebührenposition: § 68 Abs. 1 Nr. 4) für Vertriebene und

Spätaussiedler, da ein öffentliches Interesse an der Ausstattung dieses Personenkreises mit deutschen Personenstandsurkunden besteht. Für in der ehemaligen DDR geschlossene Ehen gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz Gebührenfreiheit. Nummer 4 übernimmt mit neuem (systematisch richtigeren) Standort die bisher in § 9a Satz 2 getroffene Regelung über Gebührenfreiheit für Bescheinigungen über die Namensführung.

#### Zu § 68

- a) bis c), e) Die Änderungen sind durch die Ersetzung des Aufgebots durch eine Anmeldung der Eheschließung sowie durch den Wegfall der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung und des Ehehindernisses der Wartezeit erforderlich geworden.
- d) Der neue Gebührenatbestand ist durch zunehmende Auslandsehen mit anschließender Anlegung eines Familienbuches auf Antrag veranlaßt; die Gebührenhöhe ist an dem Gebührensatz für die Prüfung der Ehefähigkeit bei Inlands-ehe orientiert.
- f) Redaktionelle Anpassung (vgl. Begründung zu § 67 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4).
- g) Durch die Einführung einer Rahmengebühr soll dem unterschiedlich hohen Suchaufwand Rechnung getragen werden.

#### Zu § 70

Die Vorschrift legt in dem durch das Übereinkommen gesteckten Rahmen den Leittext des mehrsprachigen Formblatts sowie die in das Ehefähigkeitszeugnis aufzunehmenden Angaben fest. Auf der Vorderseite des Formblatts ist neben den obligatorischen Sprachen Deutsch und Französisch als weitere Sprache Englisch vorgesehen, weil das internationale Ehefähigkeitszeugnis auch außerhalb der Vertragsstaaten des Übereinkommens Verwendung findet. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. November 1997 in Kraft getreten.

#### Zur Änderung amtlicher Vordrucke (Anlagen zur PStV)

- a) Der Vordruck für das Geburtenbuch, dessen Leittext auf die Beurkundung der Geburt eines ehelichen Kindes abstellt, ist neutral gestaltet worden, d.h. er ist künftig ohne Veränderung auch für Kinder verwendbar, deren Eltern nicht mit-

einander verheiratet sind. Die Hinweise unterhalb des urkundlichen Teils des Eintrags sind angepaßt und durch einen neuen Hinweis mit Angaben über die Geburt des Vaters vervollständigt worden.

- b) Der Vordruck „H“ („Aufgebot“, Anlage 6) ist durch den Wegfall des Aufgebots gegenstandslos geworden. Ein dem bisherigen Vordruck „J“ („Bescheinigung des Aufgebots und standesamtliche Ermächtigung“, Anlage 7) entsprechender amtlicher Vordruck für die Bescheinigung des Nichtvorliegens von Ehehindernissen mit ggf. erforderlicher Ermächtigung zur Vornahme der Eheschließung ist entbehrlich. Der Vordruck „K“ („Ehefähigkeitszeugnis“, Anlage 28) ist durch den Vordruck für ein internationales Ehefähigkeitszeugnis (§ 70) abgelöst worden.

## **Artikel 2**

Durch die 15. PStÄndV werden Vorschriften der PStV an die am 1. Juli 1998 in Kraft tretende Reform des Kindschaftsrechts und die Neuordnung des Eheschließungsrechts angepaßt. Sie muß daher zeitgleich mit den Reformgesetzen in Kraft treten.

**08.05.98****Beschluß  
des Bundesrates**

---

**Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung  
des Personenstandsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 64 Abs. 7 Satz 1 PStV)

In Artikel 1 Nr. 25 ist § 64 Abs. 7 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"In dem mehrsprachigen Auszug aus dem Sterbebuch (Formblatt C) sind die Felder 12 und 13 durch einen Strich zu sperren."

Begründung:

§ 64 Abs. 7 Satz 1 i.d.F. der Verordnung sieht für die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern nach dem Übereinkommen vom 8. September 1976 vor, daß für den Auszug aus dem Sterbebuch (Formblatt C) das Feld 7 (Geschlechtsangabe) durch einen Strich zu sperren ist, weil die Geschlechtsangabe nicht nach § 37 PStG in den Sterbeeintrag einzutragen ist. Das Geschlecht des Verstorbenen läßt sich jedoch dem Sterbeeintrag in Zusammenhang mit den dortigen Angaben über die Geburt und den Familienstand insoweit zweifelsfrei entnehmen, als der Leittext des Vordrucks mit "Der Verstorbene" oder "Die Verstorbene" beginnt. Im Sinne einer möglichst vollständigen Aufnahme aller für die internationalen Personenstandsurkunden vorgesehenen Angaben sollte daher auch Feld 7 des internationalen Vordrucks ausgefüllt werden.

## 2. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 68 PStV)

Nr. 29 ist wie folgt zu fassen:

'29. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) bei der Anmeldung der Eheschließung oder".

bbb) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben; Buchstabe d wird Buchstabe b.

ccc) In dem neuen Buchstaben b werden die Wörter "für einen Deutschen" gestrichen.

bb) Die Nummern 2, 4 und 5 werden aufgehoben; die Nummer 3 wird Nummer 2, die Nummer 6 wird Nummer 3.

cc) In der neuen Nummer 3 werden die Wörter "der das Aufgebot erlassen oder Befreiung vom Aufgebot bewilligt hat" durch die Wörter "der die Anmeldung der Eheschließung entgegengenommen hat" ersetzt.

dd) Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:

"4. für die Vornahme der Eheschließung außerhalb  
der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts,  
ausgenommen Eheschließungen bei lebensgefähr-  
licher Erkrankung nach § 7 PStG 100,--"

5. Für die Anlegung eines Familienbuches auf Antrag 60,--"

ee) Die Nummern 7 bis 12 werden Nummern 6 bis 11, die Nummer 12 a wird Nummer 12, die Nummer 13 a wird Nummer 14, die Nummern 14 und 15 werden Nummern 15 und 16.

ff) In der neuen Nummer 12 wird der Klammerhinweis " (§ 9 a Satz 1 Nr. 3, Satz 2)" gestrichen.

gg) In der neuen Nummer 15 werden die Wörter "und damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist 30,--" durch die Wörter "je nach Aufwand 30,-- bis 100,--" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. bei einer Eheschließung die auf Wunsch der Eheschließenden veranlaßten Kosten für die Bereitstellung von Räumen."

bb) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

"4. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen; und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind."

Begründung:

1. Die Änderung ergänzt die Verordnung um eine abschließende kostenrechtliche Regelung der Eheschließungen, die auf Veranlassung der Betroffenen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts oder in besonderen Räumlichkeiten stattfinden. Wünsche nach einer außergewöhnlichen Gestaltung der standesamtlichen Eheschließung sind weit verbreitet; ihnen wird von vielen Gemeinden schon jetzt Rechnung getragen. Die dafür entstehenden Kosten - z.B. für die Anmietung eines repräsentativen Trauzimmers - werden von den Betroffenen regelmäßig akzeptiert, obwohl es hierfür keine ausdrückliche Rechtsgrundlage gibt. Zur Beseitigung dieser Grauzone sollen in § 68 Abs. 1 Nr. 4 ein neuer Gebührentatbestand für Eheschließungen außerhalb der normalen Werktagsdienststunden des Standesamts (Abende, Samstage, Sonn- und Feiertage) und in Abs. 2 Nr. 3 eine Auslagenerstattung für die Kosten eingeführt werden, die durch die Bereitstellung von Räumen entstehen. Auf die Frage, ob es sich um angemietete oder besondere kommunale Räumlichkeiten handelt, kommt es dabei nicht an.

Für Eheschließungen in den Fällen lebensgefährlicher Erkrankung nach § 7 PStG, die außerhalb der üblichen Öffnungszeiten vorgenommen werden, soll die neue Gebühr nicht erhoben werden.

2. Durch die Anfügung einer neuen Nr. 4 in Abs. 2 soll eine Systematik des Verwaltungskostenrechts entsprechende Rechtsgrundlage für Beträge geschaffen werden, die anderen Stellen zustehen. Praktisch wird die Regelung vor allem bei der Einschaltung des Auswärtigen Amtes mit seinen Vertrauensanwälten bei der Überprüfung der Ehefähigkeit werden.
3. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist Artikel 1 Nr. 29 insgesamt neu gefaßt. Die materiellen Änderungsvorschläge gegenüber der Vorlage sind in Buchstabe a Doppelbuchstabe dd Nr. 4 und in Buchstabe b enthalten.